

BAUMINISTERKONFERENZ

KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN

MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)

DER VORSITZENDE DER FACHKOMMISSION BAUTECHNIK

MINISTERIALRAT DR.-ING. GERHARD SCHEUERMANN

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart

Bearbeiter: Dr. G. Scheuermann
Telefon: 0711 126 2765
Aktenzeichen: 45W-2602.1/117

Deutsches Institut für Normung
Fr. Dr.-Ing. Ulrike Bohnsack

-- per E-Mail --

Stuttgart, den 05.05.2017

Prioritätenliste der ARGEBAU - Hinweisliste sortiert nach hEN der EU-BauPVO

Anlage

Sehr geehrte Frau Dr. Bohnsack,

die Gremien der Bauministerkonferenz der Länder haben festgestellt, dass zahlreiche harmonisierte europäische Produktnormen (hEN), die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erarbeitet wurden, harmonisierte Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistungen dieser Bauprodukte in Bezug auf ihre "Wesentlichen Merkmale" vermissen lassen, obwohl die betroffenen "Wesentlichen Merkmale" im jeweiligen Anhang ZA der Norm ausgewiesen sind. Teilweise fehlen "Wesentliche Merkmale" vollständig, obwohl sie vom Normungsauftrag (Mandat) erfasst und von Relevanz zur Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke in Deutschland sind.

Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 17 Abs. 3 und Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dar.

Aufgrund der festgestellten Mängel hat die Bundesrepublik Deutschland am 21. August 2015 gegen eine erste Auswahl von hEN Einwände gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erhoben. Zahlreiche Einwände gegen weitere betroffene hEN sind in Vorbereitung.

Für die Beseitigung der genannten Mängel in den hEN bitte ich Sie im Auftrag der ARGEBAU um die Unterstützung des DIN und der betroffenen Normenausschüsse, die die europäische Normungsarbeit begleiten und mitgestalten. Im Sinne einer effektiven Normungsstrategie sollte verstärkt für ein gemeinsames Verständnis der EU-Bauproduktenverordnung, gerade auch gegenüber den europäischen Kollegen, geworben werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisiert nach ihrem Art. 1 die Regeln zur Angabe der Leistungen von Bauprodukten in Bezug auf ihre "Wesentlichen Merkmale". Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes soll erreicht werden, indem Produkthersteller auf Basis einer „gemeinsamen Fachsprache“ Leistungserklärungen abgeben, die den Mitgliedstaaten die Prüfung erlauben, ob die nationalen Anforderungen an die Bauwerkssicherheit eingehalten sind. Die Grundanforderungen spiegeln insoweit die Bauwerksbestimmungen der Mitgliedstaaten wider, die diese in ihrer Zuständigkeit zur Gewährleistung der Bauwerkssicherheit erlassen haben. Die nationalen Bauwerksanforderungen sind daher in den Mandaten der Kommission zu berücksichtigen, entsprechend dem Mandat als "Wesentliche Merkmale" in die Anhänge ZA der hEN aufzunehmen und mit geeigneten harmonisierten Verfahren und Kriterien für die Bewertung der jeweiligen Leistungen zu hinterlegen. Bestehende nationale Prüfverfahren zu mandatierten Produkteigenschaften sollten hierbei entsprechend berücksichtigt werden.

Soweit eine Verständigung aufgrund unterschiedlicher Prüfverfahren in den Mitgliedstaaten nicht gelingt, die entsprechenden "Wesentlichen Merkmale" aber zur Erfüllung der deutschen Bauwerksanforderungen unverzichtbar sind, bietet die EU-Bauproduktenverordnung auch hierfür einen geeigneten Lösungsansatz. Im Gegensatz zur Bauproduktenrichtlinie, die einzig die Streichung einer Normfundstelle aus dem EU-Amtsblatt kannte, ermöglicht die Verordnung nunmehr die Aufnahme eines Vorbehaltes bei der Fundstellenbekanntgabe einer Norm im EU-Amtsblatt. Diesen Weg hat Deutschland der Kommission bereits als Maßnahme vorgeschlagen.

Sehr geehrte Frau Dr Bohnsack, wie im Sonderpräsidialausschuss Bauen und Gebäude des DIN in den letzten Monaten beraten, bedarf es der gemeinsamen Anstrengung aller beteiligten Institutionen und Kreise, die hEN möglichst bereits in der Erarbeitungs- bzw. Überarbeitungsphase so zu vervollständigen, dass alle erforderlichen Leistungen auf Basis der hEN erklärt werden können. In der Anlage übersende ich Ihnen zu diesem Zweck die aktuelle Prioritätenliste, die alle hEN aufführt, bei denen harmonisierte Regeln über die Ermittlung und Angabe bestimmter Leistungen fehlen, und die den Bezug zu den dazugehörigen Bauwerksanforderungen herstellt.

Ich danke Ihnen für Ihre bereits gezeigte Kooperationsbereitschaft und vertraue auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Gerhard Scheuermann